

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Johann Jacob Schmaußens, Hochfürstl. Baden-Durlachis.
Geheimden Hof-Raths Kurtzer Begriff Der Reichs-Historie**

Schmauß, Johann Jacob

Leipzig, 1729

Kurtzer Begriff der Reichs-Historie.

urn:nbn:de:gbv:45:1-152

Kurzer Begriff
der
Reichs = Historie.

Vorbereitung.

§. I.

Die Historie ist eine wahrhafte Erzählung merkwürdiger Begebenheiten.

§. II.

Ich sage: eine wahrhafte Erzählung. Denn dadurch unterscheidet sie sich von Fabeln, Romanen, Historietten, und falschen Memoiren.

§. III.

Gleichwie der Begebenheiten gar mancherley Arten sind; also ist auch die Historie mancherley, und theilet sich vornehmlich in die Politische Historie, Kirchen-Historie, und Gelehrten-Historie.

§. IV.

Die Politische Historie gehöret allein hieher. Diese handelt von den merkwürdigen Begebenheiten, die sich in Staats- und Regiments-Sachen in den Reichen und Herrschafften der Welt zugetragen haben.

§. V.

Es können aber diese Staats-Sachen einer Republic auf zweyerley Art betrachtet werden. Erstlich, so ferne sie die innerliche Verfassung eines Staats angehen; hernach in so ferne sie den
A Zustand

Zustand und Ansehen der Nachbarn und andern fremden Potenzen betreffen.

S. VI.

Was in diesen beyden Stücken vor Veränderungen in der Republic vorgefallen, das muß in einer aneinander hängenden Ordnung und zwar von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten erzehlet werden; weil immer eine Begebenheit eine andere veranlasset.

S. VII.

Wenn eine Politische Historie auf eine solche Art abgehandelt wird, so nennt man sie pragmatisch. Denn alsdann zeigt sich erst ihr Nutzen in dem Jure publico eines Reiches, indem sie in den meisten Materien desselben gleichsam die rationes a priori an die Hand giebt.

S. VIII.

Soll nun auch eine teutsche Historie pragmatisch seyn, so muß vornehmlich auf die heut zu Tage in Teutschland festgesetzte Verfassung und alle derselben Theile gesehen, derselben Ursprung und Abwechslungen von einer Zeit zur andern angemerket, und allemahl aus den vorgefallenen Begebenheiten Schlüsse auf das Jus publicum gemacht werden.

S. IX.

Soll die Reichs-Historie wahrhaftig seyn, so muß sie sich auf glaubwürdige Zeugnisse gründen. Hieher gehören nun vornehmlich die Diplomata und Scriptorum coevi rerum Germanicarum. Zene finden sich hin und her in allerley Schrifften zerstreuet. Doch haben Miræus,

Endorp, Hurler, Goldast, Leibniz, Lunig, Ludewig, Schannat, Pez,

Pez, Hahn, Johannis, und einige andere auch Sammlungen davon heraus gegeben. Die Coævos aber haben Schardius, Pistorius, Reuberus, Urstifius, Freherus, Goldastus, Canifius, Meibomius, Bœclerus, Leibnitius, Paullini, Ludewig, Eccard, Mencken, Pez, und andere zusammen gesucht und an Tag gebracht.

*Gudenus, Duellius
Glasen, Sonnenberg,*

*conf. Meibomii iam: Diss. de ge-
nibus historiarum germ. fortibus
Gudeni Diss. præcipua Struuii hist.
germ. Stecheri Directorium
historiarum germanicæ*

S. X.

Dem Gedächtniß zu hülffe kan die Reichs-
Historie süglich in nachfolgende Periodos einge-
theilet werden:

Der I. Periodus geht von dem Ursprung des
teutschen Reichs biß auf die Zeit der Francken.

Der II. Periodus betrachtet die Regierung
der Francken über Teutschland.

Der III. Periodus fängt an mit der Zeit, da
Teutschland unter Ludouico Germanico wie-
derum ein eigenes Reich worden, und endigt sich
mit dem Abgang der Familie Ludouici.

Der IV. Periodus stellet vor die Begebenhei-
ten unter Conrado I. und den Sächsischen Kay-
sern.

*In V Periodus infallit in Bayrbaufzeit unter den Königen
Ludwig.*

Der VI. Periodus handelt von den Schwäb-
schen Kaysern.

Der VII. Periodus erstreckt sich von Rudol-
pho Habsburgico biß auf Carolum IV.

Der VIII. Periodus von diesem biß auf Ca-
rolum V.

Der IX. Periodus begreift die Zeit von Ca-
rolo V. biß auf den Westphälischen Frieden.

Der X. Periodus macht den Schluß mit dem
allerneuesten Zustand.